



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

6. Satzung vom 14.12.2010 zur Änderung der Gebührensatzung

für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Herscheid
vom 24.11.2004

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 394), des § 5 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863, ber. S.975), in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 2010 (BGBl. I 1163), und der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I, 1938), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. November 2010 (BGBl. I 1504), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 13.12.2010 folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Herscheid beschlossen:

§ 1

1. In § 5 Abs. 2 wird folgende Änderung vorgenommen:

- a) Die Zahl 0,1310024 wird durch die Zahl 0,13125 ersetzt.
- b) Die Zahl 0,09806818 wird durch die Zahl 0,103 ersetzt.
- c) Die Zahl 0,10267437 wird durch die Zahl 0,090384615 ersetzt.

2. In § 5 Abs. 5 wird folgende Änderung vorgenommen:

Der Betrag 63,70 € wird durch den Betrag 66,95 € ersetzt.

3. In § 5 Abs. 6 werden die Abschnitte a) und b) wie folgt geändert:

a) bei 14-täglicher Leerung:

$0,09034668 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 26 \text{ L} = 2.583,92 \text{ €} = \text{aufgerundet } 2.585,00 \text{ €/Jahr.}$

b) bei wöchentlicher Leerung:

$0,09034668 \text{ €/l} \times 1100 \text{ l} \times 52 \text{ L} = 5.167,83 \text{ €} = \text{aufgerundet } 5.170,00 \text{ €/Jahr.}$

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herscheid, 14.12.2010

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H